

Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller von Infrastrukturprojekten im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014 - 2020 (EPLR)

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) Vorschriften zur Information und Publizität vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Auch der Bund fordert eine Information der Öffentlichkeit, wenn Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) von der Bundesrepublik Deutschland mitfinanziert werden.

Für die **Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften** ist der **Begünstigte (Zuwendungsempfänger) verantwortlich**. Der Umfang der vorgeschriebenen Maßnahmen bestimmt sich dabei aus den eingesetzten öffentlichen Mitteln der geförderten Investition. Dazu zählen auch die kommunalen Mittel.

Dieses Merkblatt erläutert die Informations- und Publizitätsvorschriften für Antragsteller, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2020 (EPLR) gefördert werden. Weiterführende Informationen sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zu finden unter:

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

1. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat **während der Durchführung und nach Abschluss der Investition** folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Bei Investitionen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro

Information der Öffentlichkeit durch die Anbringung **einer Erläuterungstafel im DIN A3-Format** mit Informationen über die Investition, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Die Erläuterungstafel ist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise an einer Bekanntmachungstafel der Gemeinde in Projektnähe, anzubringen.

b) Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro

Information der Öffentlichkeit durch die vorübergehende Anbringung **eines Schildes mindestens im DIN A0-Format** an einer gut sichtbaren Stelle in Investitionsnähe, auf dem die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist das vorübergehend angebrachte Schild **auf Dauer durch ein Schild im DIN A3-Format** an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise an einer Bekanntmachungstafel der Gemeinde in Projektnähe, zu ersetzen.

2. Anforderungen an die Gestaltung

Bei den **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe a werden die geforderten Elemente bereits durch die Vorlage des StMELF eingehalten; siehe dazu auch Nr. 3 und Muster Nr. 8.

Schilder nach Nummer 1 Buchstabe b müssen mindestens folgende Elemente umfassen:

- Informationen zum Projekt (Bezeichnung, Hauptziel),
- das EU-Logo (Europaflagge),
- den Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ und den Zusatz „mitfinanziert durch den Freistaat Bayern im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Bayern 2014-2020“,
- das Bayerische Staatswappen mit der Bezeichnung „Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ (Wort-Bild-Marke),
- den Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit dem Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.
- Bei der Gestaltung ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen zum Projekt, das EU-Logo und der ELER-Slogan „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ mindestens 25 % des Schildes in Anspruch nehmen.
- Hinweise zu der zu verwendenden Schriftgröße, -art und -farbe sowie auf die Gestaltung der Logos und Embleme sind im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 genannt und im Internet im Abschnitt „Rechtsgrundlagen zur Publizität“ unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder zu finden.
- **Die Erläuterungstafel im DIN A3-Format eignet sich als Druckvorlage bis zum Format DIN A0. Mit dieser fertigen Vorlage sind die Gestaltungsanforderungen für das Schild erfüllt.**

3. Herstellung der Erläuterungstafeln und Schilder

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe a und **Schilder** nach Nummer 1 Buchstabe b sind vom Antragsteller selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben. Näheres ist im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder zu finden. Ausgaben für die Herstellung der Erläuterungstafeln bzw. Schilder sind zuwendungsfähig.

4. Dauer der Veröffentlichung

Die **Erläuterungstafeln** nach Nummer 1 Buchstabe a sind mindestens vom Beginn der Investition/Baumaßnahme bis zum Ende der Zweckbindungsfrist anzubringen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger und beträgt bei **Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre** und bei **sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre**.

Schilder in der Mindestgröße DIN A0 nach Nummer 1 Buchstabe b sind mindestens vom Beginn der Investition/Baumaßnahme bis zur Schlussabnahme aufzustellen. Das **Schild im DIN A3-Format (Erläuterungstafel)** ist spätestens drei Monate nach der Schlussabnahme der Investition/Baumaßnahme dauerhaft anzubringen, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist, die bei **Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre**

und bei **sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre** beträgt.

5. Einsatz der Logos

Die Logos dürfen nur im Zusammenhang mit den Erläuterungstafeln, Schildern, Druckerzeugnissen und elektronische Medien verwendet werden. Weitere Informationen sind unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser/schilder zu finden.

6. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 66 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 und Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, geändert mit Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016,
- Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie
- Teil 1 (Einführung) Ziffer 12 des aktuellen GAK-Rahmenplans.

Ein **Verstoß** gegen diese Publizitätspflichten kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

7. Ansprechpartner

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
in Ihrem Regierungsbezirk

Die Anschrift und Ihren Ansprechpartner finden Sie im Zuwendungsbescheid.

Weitere Informationen zu den Ämtern für Ländliche Entwicklung gibt es auf der Internetseite:

www.landentwicklung.bayern.de/aemter.

8. Muster einer Erläuterungstafel

